

Schutzkonzept

der



Erstellt am 05.06.2025

Inhalt

1.	Vorwort.....	3
2.	Risikoanalyse.....	4
3.	Präventions- und Schutzmaßnahmen.....	4
4.	Maßnahmen (Notfall- und Interventionsplan)	6
5.	Ansprechpartner.....	7
6.	Rechtlicher Rahmen.....	8

1. Vorwort

An der Realschule Althengstett sind wir uns bewusst, dass es verschiedene Formen von Gewalt gibt. Diese können physischer, psychischer und sexueller Art sein. Unser Schutzkonzept, ein wichtiger Bestandteil unseres Schulalltags, soll zu einem offenen Umgang mit dieser Thematik beitragen. Durch präventives Handeln minimieren wir die Risiken. Dabei liegt unser Fokus besonders auf der Stärkung und Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen.

In unserem Leitbild sind Offenheit, Lebendigkeit, Geradlinigkeit und Konsequenz verankert. Diese Grundsätze verfolgen wir, um eine wertschätzende, respektvolle und reflektierende Lernumgebung für alle Beteiligten zu schaffen und jeglicher Form von Gewalt den Raum zu nehmen.

2. Risikoanalyse

In dieser Analyse sind sowohl Situationen als auch Orte benannt, welche risikobehaftet sein können. Die Datenerhebung erfolgte über eine repräsentative Umfrage bei Schülern und Lehrern.

3. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden an der Realschule Althengstett durchgeführt:

- Das **Leitbild** unserer Schule zielt auf ein gutes Miteinander ab.
- Unser **Ehrenkodex**
 - Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
 - Auch non-verbale Kommunikation muss angemessen und gewaltfrei sein.
 - Körperliche Kontakte müssen von der betreffenden Person erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
 - Wir achten die Persönlichkeit unserer Mitmenschen und lassen keine Form physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu.
 - Wir (Lehrpersonen, Sekretärinnen, Hausmeister etc.) sprechen schulfremde Personen an und fragen nach ihrem Anliegen.
 - Vier-/Sechs-Augengespräche müssen jederzeit transparent und von außen zugänglich sein.
 - Die Kleidung aller am Schulleben Beteiligten sollte angemessen sein.
 - Alle Beteiligten (inkl. Praktikanten) erhalten den Ehrenkodex und sind zur Einhaltung verpflichtet.

- **Weitere Maßnahmen:**

- Unser Sozialcurriculum
- Schulsozialarbeit
- Streitschlichter
- SMV
- Time to Talk
- Aufsichten
- Präventionsveranstaltungen (Medien, Sucht- und Drogenprävention...)
- Möglichkeit zur Trennung der Pausenhöfe von RS und GMS
- Sozialtraining auch in Kooperation mit Schulsozialarbeit (z.B. Konfliktkultur)
- Klassenlehrertandem
- Transparente Hausordnung
- Regelmäßige Erste-Hilfe Fortbildung
- Schulkonferenz
- Elternabende und Elterngespräche
- Bustraining
- Schulleitungsteam - Austausch mit der GMS
- Geschlechtergetrennte Übernachtung
- Geschlechtergetrennte Umkleiden und Duschen
- Regelmäßiger Austausch im Kollegium durch Besprechungen und Konferenzen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen SchülerInnen und Lehrpersonen (EVA, Thementage,...)

4. Maßnahmen (Notfall- und Interventionsplan)

Folgende Punkte beachten wir beim Auftreten von Gewalt.

- Wenn eine Person sich mir anvertraut, nehme ich mir Zeit, höre aufmerksam zu und nehme ihr Anliegen ernst.
- Ich akzeptiere, wenn jemand nicht weitersprechen möchte und dränge zu nichts.
- Ich stelle offene Fragen (Was ist dann passiert? Was hat Person X dann gemacht?) (keine Suggestivfragen)
- Ich vermeide im Gespräch Bewertungen oder Spekulationen.
- Ich kläre mit dem Betroffenen ab, ob ich mit den von mir benannten Personen darüber sprechen darf und ob ich ggf. andere Personen informieren muss. (Fachpersonal)
- Ich erkläre, was ich unternehmen werde und warum und informiere stets über alle Schritte.
- Ich gehe in den Austausch mit Kollegen, welche den Schüler kennen und ziehe bei gegebenem Anlass Fachkräfte (z.B. Schulsozialarbeit, Beratungsstellen) hinzu.

Handlungsmaßnahmen bei Verdachtsfällen:

- Auffälligkeiten dokumentieren
- Austausch mit Kollegen, Schulleitung, Schulsozialarbeit etc.
- Im Kontakt mit dem Betroffenen bleiben
- Evtl. Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten
- Gegebenenfalls Eltern informieren
- Bei akuter Gefährdung Polizei oder Jugendamt informieren

5. Ansprechpartner

Wichtig ist uns, dass Kinder und Jugendliche, die in Not sind, Ansprechpersonen finden.

Mögliche Anlaufstellen:

1. Klassenlehrkraft
2. Vertrauenslehrer/ SMV/ Time to Talk
3. Schulsozialarbeit

<https://www.rs-althengstett.de/schulgemeinschaft/schulsozialarbeit/>

4. Schulpsychologische Beratungsstelle

<https://zsl-bw.de/Lde/startseite/beratung/spbs-pforzheim>

5. Erziehungspartnerschaft

https://www.kreis-calw.de/media/custom/2442_11246_1.PDF?1730986261

6. Onyx - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

<https://www.kreis-calw.de/onyx>

7. Nummer gegen Kummer

<https://www.nummergegenkummer.de>

Weitere Hilfsangebote und Kontaktdaten können auch bei der Schulsozialarbeit erfragt werden.

6. Rechtlicher Rahmen

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.